



War Photographers

Claudia Mikat

Heilsamer Schock oder Traumatisierung?

Zur Bewertung von dokumentarischem Material aus Jugendschutzsicht

Anmerkungen:

¹
Zu den Prüfungen 2007
vgl. FSF-Jahresbericht 2007.
Abrufbar unter:
[http://www.fsf.de/fsf2/
ueber_uns/bild/download/
FSF_Jahresbericht_2007_
online.pdf](http://www.fsf.de/fsf2/ueber_uns/bild/download/FSF_Jahresbericht_2007_online.pdf)

Der Anteil an nicht fiktionalen Programmen in den Prüfungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) steigt stetig und entspricht einem Trend in der Programmentwicklung von Filmen oder Serien mit Spielhandlung hin zu Dokumentationen, Shows oder Mischformaten. Der Schwerpunkt liegt dabei klar im Unterhaltungsbereich.¹ Zunehmend werden aber auch historische Dokumentationen oder andere Formen der Berichterstattung über politisches Zeitgeschehen zur Prüfung vorgelegt. Wie ist mit diesen dokumentarischen Programmen umzugehen? Ist eine Reportage, die eine Kriegspartei bei ihrem Einsatz begleitet, nach denselben Maßstäben zu bewerten wie ein Spielfilm? Wie sind Mischformen einzuordnen, die dokumentarische und fiktionale Elemente verbinden? Sind Bilder von Kriegstoten und KZ-Opfern mit Rücksicht auf das Wohl jüngerer Kinder generell im Tagesprogramm auszuschließen? Oder sind Jugendschutzaspekte bei dokumentarischen Formen und in der Abwägung mit Aufklärungsabsicht und Informationsinteresse unter Umständen zu vernachlässigen?

Dramatisierung von Authentischem in Doku-Fiction-Programmen

Beispiel 1: Eine Doku-Fiction-Sendung schildert das Ende des Zweiten Weltkriegs aus der Perspektive verschiedener Menschen, u. a. einer Frau, die den Einzug der Roten Armee in Berlin miterlebt hat, eines italienischen Widerstandskämpfers, der an der Festnahme Mussolinis beteiligt war, eines russischen Soldaten, der den Kampf um den Reichstag miterlebte, eines Amerikaners, dessen Einheit ein Konzentrationslager befreite. Die Produktion verschränkt dokumentarisches, historisches Filmmaterial mit nachinszenierten Spielszenen. Die Protagonisten treten als alte Menschen in Zeitzeugeninterviews auf, ihre Erlebnisse werden in fiktionalen Szenen rekonstruiert. So erinnert sich die Frau an die Angst vor einer Vergewaltigung durch russische Soldaten, was über eine Szene in einem Luftschutzkeller visualisiert wird, in der ein Russe die Frau bedroht. Aus Sicht des Italieners werden die Festnahme und Erschießung Mussolinis und seiner Geliebten in Szene gesetzt. Ergänzt wird die Sicht der Befragten durch Fakten über den Verlauf der letzten Kriegstage, die durch den Kommentar vermittelt und durch Archivmaterial, Karten von Frontverläufen sowie militärischen Operationen illustriert werden. Ein Historiker kommt zu Wort. Zu sehen sind auch Bilder von Kampfhandlungen, Toten, Verletzten, Opfern in Konzentrationslagern. Die Spielszenen sind dramaturgisch aufbereitet; insgesamt herrscht in der Produktion aber ein sachlicher Ton vor.

Darf die Sendung im Tagesprogramm gezeigt werden? Mit Blick auf das dokumentarische Material, auf Bilder von Gewaltaktionen, von Toten, Verletzten und Verhungerten ist zu berücksichtigen, dass Kinder auf reales Gewaltgeschehen und Bilder von Gewaltfolgen vor allem emotional reagieren und das Leiden der Opfer in ihrer Wahrnehmung im Vordergrund steht (vgl. Theunert/Schorb 1995, S. 169 f.). Insofern sind drastische Bilder des Kriegsgeschehens für Kinder nicht leicht zu verdauen. Da ein historisches Bewusstsein bei jüngeren Kindern, deren Zeitbegriff noch sehr vage ist, kaum vorausgesetzt werden kann, dürfte es ihnen schwerfallen, die belastenden Bilder in einen Erklärungskontext einzuordnen. Dies würde dafür sprechen, jüngeren Kindern prinzipiell detaillierte und grausame Bilder des Kriegsgeschehens nicht zuzumuten. Andererseits schildern die Archivbilder erkennbar ein historisches Ereignis, das Kinder

nicht unmittelbar mit ihrem Lebensalltag in Beziehung setzen. Das Geschehen würde verharmlost, wenn man vom Krieg erzählte und Bilder von Leiden und Tod aussparte. Reale Bilder von Leiden und Tod können darüber hinaus auch Empathie erzeugen und das soziale Verantwortungsgefühl von Kindern stärken.

Mit Blick auf die Spielszenen, die die Erinnerungen der Zeitzeugen und historisch belegte Ereignisse bebildern, ist zu berücksichtigen, dass eine fiktionale, auf Personalisierung setzende Rekonstruktion von Ereignissen emotionale Wirkungen verstärken kann (vgl. Mikos 2003). Die fiktionalen Anteile visualisieren Gewalthandlungen und spielen Bedrohungsmomente aus, die sich rein dokumentarischen Formen entziehen. Sie erzeugen eine Spannung, die die emotionale Zuwendung insbesondere eines kindlichen Publikums erhöht. Je nach Inhalt und Gestaltung der Szene können somit auch Angstwirkungen gesteigert werden, z. B. durch Fokussierung menschlichen Leids. Daher gilt: „Reportagen und Dokumentationen, die sich mit Kriegen und Verbrechen auseinandersetzen und vor allem in emotionalisierender und personalisierender Weise das Leid der Opfer in den Mittelpunkt stellen, sollten nicht im Tagesprogramm ausgestrahlt werden“ (ebd., S. 15). Andererseits kann die fiktionale Gestaltung die Attraktivität des Themas erhöhen und Anreiz für Kinder und Jugendliche sein, sich mit den Kriegsgeschehnissen auseinanderzusetzen. Die Darstellung menschlichen Leids kann auch wünschenswerte gefühlsmäßige Reaktionen wie Mitleid bewirken und eine kriegskritische Aussagetendenz stützen.

Aussageintention, Informationswert und pädagogischer Nutzen

Für Fiktionales wie für Nonfiktionales gilt, dass der Sendungsinhalt interpretiert und eine Wirkungsvermutung entwickelt werden muss. Wesentlich hierfür ist die Einschätzung der Aussageabsicht eines Beitrags. Wird ein Missstand im kritischen Kontext dargestellt und ist der Inhalt von gewissem Informationswert und pädagogischem Nutzen, wird man eher für sich genommen schockierende und ängstigende Einzelbilder zulassen als in fiktionalen Genrespielen. Wirkungsrisiken und Wirkungschancen sind in diesem Kontext von Inhalt und Aussageabsicht abzuwägen.

2

Zum § 5 Abs. 6 JMStV, zum Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmung und zu Konsequenzen für die Prüfpraxis vgl. den Aufsatz von Marc Liesching in dieser Ausgabe, S. 28 ff.

So ist einerseits davon auszugehen, dass eine sachliche Dokumentation über das Ende des Zweiten Weltkriegs nicht ohne Bilder der Öffnung der Konzentrationslager auskommt bzw. ohne diese Bilder die Bedeutung und Tragweite des Kriegs und die verheerenden Folgen der NS-Diktatur sich nicht vermitteln, sie verfälscht oder verharmlost würden. Man kann auch pädagogisch argumentieren, dass schockierende Bilder für Kinder und Jugendliche hilfreich sein können, um die Geschichte zu verstehen und sich gegen aktuelle rechtsextreme Umtriebe zu wappnen. Andererseits heiligt der Zweck nicht die Mittel: Die Aussageabsicht – z. B. über den Krieg aufzuklären und den Zuschauer gegen Rassismus und Gewalt einzunehmen – legitimiert nicht jedwede Darstellung von Gewalt, Grausamkeit oder Leid. Grundsätzlich sind die Darstellungen im Tagesprogramm mit den Wahrnehmungs- und Verarbeitungsvoraussetzungen jüngerer Kinder in Beziehung zu setzen.

Erschwerend für die Einschätzung möglicher Wirkungen kommt hinzu, dass die Absicht nicht die Rezeption bestimmt. Welche Aussagen und Botschaften aus einem Programm abgeleitet werden, hängt ab von Erfahrungen und Wertmaßstäben der Rezipientinnen und Rezipienten (vgl. Wiedemann 2003). Dies dürfte nicht nur für Fiktionales und etwa die Frage „Kriegs- oder Antikriegsfilm?“ gelten, sondern gleichermaßen für dokumentarische Formen und die Einschätzung ihres Informationsgehalts und pädagogischen Nutzens. Insofern verwundern kontroverse Zugänge zunächst nicht: Überwiegt im Fall der Doku-Fiction das Informations- oder Unterhaltungsinteresse bzw. als was werden Kinder und Jugendliche diese Sendung in erster Linie rezipieren? Wie ist die Drastizität der Bilder mit Blick auf die Wahrnehmung durch jüngere Kinder einzuschätzen? Und stehen Quantität und Art der Visualisierung in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel des Films?

Privileg für Nachrichten und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen gem. § 5 Abs. 6 JMStV

Ähnliche Überlegungen sind bei der Frage anzustellen, ob von einer Sendezeitbeschränkung wegen eines besonderen Informations- und Berichterstattungsinteresses abgesehen werden kann. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sieht hierfür in § 5 Abs. 6 eine Sonderregelung vor. Danach gelten die Bestimmungen

des § 5 Abs. 1 JMStV zur Sendezeitbeschränkung von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten „nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt“ (§ 5 Abs. 6 JMStV).²

Dem Gesetzeswortlaut nach können nicht nur aktuelle, sondern auch historische Beiträge bzw. Sendungen zu jedem Zeitgeschehen in einem politischen Kontext unter den Begriff der „Sendungen zum politischen Zeitgeschehen“ fallen. Selbst fiktionale Darstellungen sind der Regelung nicht von vornherein entzogen, sofern sie „überwiegend auf die Information über authentische politische Zeitgeschehnisse gerichtet“ sind (Liesching 2008). Der Begriff des berechtigten Interesses muss am konkreten Fall ausgelegt werden und unterliegt entsprechend einem Beurteilungsspielraum. Wesentlich scheint eine ernsthafte und sachbezogene Darstellung zu sein, die reißerische Formen vermeidet. Für die Einzelfallprüfung schlägt Liesching vor zu fragen, „ob bei Hinwegdenken bzw. Subtrahieren der entwicklungsbeeinträchtigenden Elemente einer Sendung wesentliche Bestandteile einer Information zum politischen Zeitgeschehen fehlen und hiermit eine nicht ganz unerhebliche Beeinträchtigung des Informationsbedürfnisses der Bevölkerung einhergehen würde“ (ebd.). In der Bewertung ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass die konkrete Gestaltung eines Beitrags allein aufgrund der Berichterstattungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG eine journalistisch-redaktionelle Entscheidung ist und ein Anbieter nicht verpflichtet ist, die Fakten rein nüchtern darzustellen (vgl. Liesching 2004, S. 223).

Für das Beispiel der Doku-Fiction ist relevant, dass die Sendung, obwohl sie sich bewährter Emotionalisierungsstrategien aus dem fiktionalen Bereich bedient, als Sendung zum historischen politischen Zeitgeschehen gelten kann. Fraglich ist aber vor allem mit Blick auf die fiktionalen Spielszenen, inwieweit die konkrete Form der Darstellung durch ein Informations- und Berichterstattungsinteresse gerechtfertigt ist, so dass Jugendschutzbelange in den Hintergrund treten. Werden Einzelereignisse zur Veranschaulichung nachgestellt (Kampfgetümmel um den Reichstag, Lagebesprechung im Führerbunker, Zusammenkünfte von Widerstandskämpfern mit deutschen Militärs), wird man der Darstellung im sachlichen Gesamtkontext kaum

ein berechtigtes Interesse absprechen können. Werden Ereignisse spekulativ oder reißerisch inszeniert, wird etwa eine Vergewaltigung oder eine Erschießung ausgespielt oder werden eindringliche Einzelszenen verlangsamt oder wiederholt gezeigt, wird man ein berechtigtes Interesse an der Form der Darstellung eher verneinen.

Spruchpraxis und offene Fragen

Bei der Prüfung von Fernsehsendungen werden entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte im Kontext bewertet, mit wirkungsverstärkenden und -relativierenden Faktoren, mit Thema, Aussageintention und mit den Voraussetzungen der verschiedenen Altersgruppen in Beziehung gesetzt. Bei dokumentarischen Formen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen ist darüber hinaus zwischen Berichterstattungsfreiheit und Jugendschutzbelangen abzuwägen.

Reales Gewaltgeschehen, Gräuelbilder und Angst

Sachliche Dokumentationen sind grundsätzlich auch im Tagesprogramm zu begrüßen. Werden historische Fakten nüchtern präsentiert, ist insgesamt eher von einer geringen Attraktivität für jüngere Zuschauer auszugehen. Sind Bild- und Tonebene darüber hinaus nicht reißerisch oder aufdringlich, erscheint auch eine Platzierung im Tagesprogramm vertretbar. Dies gilt prinzipiell auch für Dokumentationen über Kriege, die Kampfhandlungen, Bilder von Toten oder Verletzten zeigen. Wesentlich ist eine kriegskritische Aussagetendenz. Bilder, die lediglich die Aussage visualisieren, dass Krieg zum Tod von Menschen führt, sind zunächst nicht zu beanstanden. Die Einzelbilder oder Sequenzen, die für sich genommen ängstigendes oder sonst entwicklungsbeeinträchtigendes Potenzial besitzen können, sind gesondert zu betrachten und im Kontext der Sendung zu bewerten. Relevant ist etwa, ob es sich um wackelige Schwarz-Weiß-Bilder handelt, die als historische Archivaufnahmen erkannt werden und zu einer distanzierteren Wahrnehmung führen; ob die Bilder statisch oder bewegt sind und ob sie Verzweiflung und Leid einzelner Menschen zeigen, so dass Kinder sich gedanklich in die Opferperspektive hineinversetzen können; ob die Szenen in ihrer Länge und in den Bildinhalten (Blut, Nahaufnahme oder Totale, Bilder leidender oder toter Kinder) in

einen begründeten Erzähl- und Erklärungskontext eingebunden sind.

Manche Fälle sind strittig:

- Im Rahmen einer insgesamt sachlichen Geschichtsdokumentation über das Ende des Zweiten Weltkriegs ist ein Schwenk über die tote Familie Goebbels enthalten: Sind die Bilder für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm zu schneiden? Werden Kinder von dem Blick auf die aufgereihten toten Kinder traumatisiert, zumal deutlich wird, dass diese von ihren eigenen Eltern ermordet wurden? Oder verdeutlichen die Ermordung der Kinder und der Selbstmord der Eltern die Schuldhaftigkeit der Täter und sind somit wesentlich, um die Schrecken des NS-Regimes zu ermessen?
- Innerhalb kurzer realer Aufnahmen von Leichen in Konzentrationslagern ist in Nahaufnahme das Bild eines abgemagerten Toten mit aufgerissenen Augen zu sehen: traumatisierendes Einzelbild oder notwendiger Bestandteil einer Dokumentation zum Thema? Besteht ein berechtigtes Interesse an dieser Art der Darstellung aufgrund des überragenden Informationsinteresses über die deutsche Geschichte? Und rechtfertigen die Jugendschutzbedenken ein „Hinwegdenken“ der Szenen, die für die Information über die Zusammenhänge nicht ganz unerheblich sind?
- Ein aktuelles Geschichtsmagazin zeigt Archivmaterial aus den Nachwendejahren, u. a. die Begehung eines Kinderheims im rumänischen Cighid, in dem viele als unheilbar behindert eingestufte Kinder aufgrund der menschenunwürdigen Zustände dahinsiechten oder umkamen. Die Bilder stellen die Grausamkeit an den Kindern schonungslos dar und haben seinerzeit eine Flut von Hilfsaktionen bewirkt. Besteht aber heute noch ein berechtigtes Interesse an dieser Art der Darstellung? Werden Kinder für das Leiden in der Welt sensibilisiert oder schlicht von den Bildern überwältigt?

Andererseits dürfte Einigkeit bestehen, dass Filme, die es bewusst darauf anlegen, den Zuschauer mit grausamen Verbrechen und schrecklichen Kriegsfolgen zu konfrontieren und ihn über eine hohe Dosis belastender Bilder von entstellten Toten oder Verletzten zu schockieren, erst



War Photographers

für spätere Sendezeiten freigegeben werden können. Das gilt sowohl für historische Dokumentationen über den Holocaust als auch für aktuelle Reportagen über den Irakkrieg und Kriegsversehrtete in den USA. Neben einer nachhaltigen Ängstigung und Traumatisierung durch eine Vielzahl grausamer Opferdarstellungen wird auch die Gefahr gesehen, dass Kinder durch Darstellungen, die ihre Wahrnehmungs- und Verarbeitungsfähigkeiten deutlich übersteigen, eine innere Abwehrhaltung entwickeln. Sie könnten sich so gegenüber Themen verschließen, die – sofern sie eingeordnet werden können – die Auseinandersetzung dringend erfordern.³

Tendenziöse Berichterstattung, Gewaltbefürwortung und sozioethische Desorientierung

Beispiel 2: Ein Reportageteam begleitet eine ISAF-Soldatentruppe, 20 Grenadiere der sonst vor dem Buckingham-Palast postierten Queen's Guards, bei ihrem Einsatz in Afghanistan, wo sie Soldaten der afghanischen Armee ausbilden sollen. Mitverfolgt werden u. a. Gefechte und Beschuss durch die Taliban-Rebellen, der vergebliche Versuch, eine Stellung zu halten; badende Soldaten während des Freizeiturlaubs im Hauptquartier; die Besichtigung einer zerstörten, sich im Wiederaufbau befindlichen Stadt; eine Versammlung mit Vertretern der Bevölkerung, die von Mohnanbau und Opiumhandel lebt; ein weiterer Angriff der Taliban-Milizen. Die englischen Soldaten berichten

z. T. unter Beschuss über Kampfhandlungen, Verletzungen und Opfer. Nach sechs Monaten Dienst kehrt die Einheit mit vier Toten und zwölf Verletzten nach England zurück.

Schwerer zu fassen als ängstigende Wirkungen auf Kinder, die sich an konkreten Bildern, ihrer Häufigkeit, dem Inszenierungsstil etc. festmachen lassen, sind Wirkungsrisiken einer sozial-ethischen Desorientierung durch Bildberichte über authentisches Geschehen. Hier richten sich die Befürchtungen auf Darstellungen und Aussagen, die die Wertmaßstäbe von Kindern und Jugendlichen in entwicklungsbeeinträchtigender Weise erschüttern können. Werden etwa in einer Sendung diskriminierende oder rassistische Aussagen getroffen, die sich unter dem Aspekt des Toleranzgebots gegen grundgesetzlich geschützte Werte richten, ist zu fragen, wie diese Aussagen eingebettet sind, welche Wirkungsmacht sie auf Kinder und Jugendliche haben und wie wahrscheinlich es im Kontext ist, dass sie Fehlorientierungen auslösen oder verstärken. Auch hier gilt ein subjektiver Beurteilungsspielraum. Welche Aussagen abgeleitet werden, wie Gesamttendenz und Gefährdungspotenzial einzuschätzen sind, wird wesentlich von individuellen Erfahrungen und Wertmaßstäben mit bestimmt.

Ist die Reportage sendeunzulässig, weil sie den Krieg „als heldenhaftes Abenteuer zur Bewährung besonderen Mutes“ darstellt oder gar zum „Hass gegen Personengruppen“ aufstachelt

³ Diese Annahme entspricht augenscheinlich auch modernen museumspädagogischen Konzepten, die Kindern und Jugendlichen die Geschichte des Dritten Reichs und den Holocaust nicht über schockierende Gewaltbilder und Opferdarstellungen, sondern über ein behutsames Herangehen nahebringen möchten, das mit Personalisierungsstrategien auf empathische Reaktionen zielt.

(vgl. § 30 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PrO-FSF)? Schließlich bleibt der Feind in der Sendung unsichtbar und abstrakt, über die Taliban ist wenig zu erfahren – in der Sprache eines Soldaten sind sie „eine Horde Irrer, die dich umbringen wollen“. Die einheimische Bevölkerung kommt kaum vor, mit Ausnahme einiger Mohnbauern und Angehöriger ziviler Opfer, die die mangelnde Aufbauhilfe beklagen. Die politischen Hintergründe werden nicht erläutert, der Krieg wird nicht explizit hinterfragt, dagegen wird der Heldenmut der Soldaten betont.

Andererseits: Sprechen die Bilder nicht für sich? Wird der Krieg nicht implizit hinterfragt? Man sieht die Soldaten beim Schießen und beim Deckung-Suchen, die subjektive Kamera und die Geräuschkulisse vermitteln z. T. den Eindruck, sich tatsächlich mitten im Krieg zu befinden. Die Soldaten schildern Kampfhandlungen und beschreiben Verletzungen von Kameraden. Bei großer Hitze, Wassermangel und schwerer Ausrüstung kollabiert ein Viertel der Einheit. Wenig später ist die hart umkämpfte Stellung wieder unter Kontrolle der Taliban. Zweifel an einer militärischen Lösung werden laut, von Aufbauhilfe ist die Rede. Am Ende ist die Stimmung traurig, die Soldaten kehren mit mehreren Toten und ohne erkennbaren Erfolg heim. Kann man der Reportage – zumal von „embedded journalists“ in einem aktuellen militärischen Konflikt – also vorwerfen, „einseitig an Gewalt orientierte Konfliktlösungsmuster“ zu zeigen und „Kriegsgeschehen anonymisiert zu präsentieren“ (§ 31 Abs. 3 Nr. 1 (b) und 3 (d) PrO-FSF)? Oder besteht sogar ein gesteigertes Informationsbedürfnis der Bevölkerung an der Berichterstattung aus dem Krisengebiet und auch an dieser Art der Darstellung, so dass die Sendung uneingeschränkt verbreitet werden kann?

Fazit

Die Beispiele zeigen, dass die Einschätzungen zunächst recht unterschiedlich ausfallen können. Beurteilungsspielräume bedeuten aber nicht Beliebigkeit in der Entscheidung, und eine allzu große Bandbreite von Sichtweisen dürfte dem Jugendschutz eher schaden als nutzen. Insofern scheint die Diskussion zum Thema erst am Anfang zu stehen. Sie sollte unter den beteiligten Akteuren und an konkreten Beispielen fortgeführt werden, um zu einem einheitlichen und sachgerechten Umgang mit dokumentarischem Material zu finden. Klar sollte sein:

Dem Jugendschutz ist nicht grundsätzlich ein Vorrang einzuräumen. Wenn nur Einzelszenen als entwicklungsbeeinträchtigend gewertet werden, ist abzuwägen, ob ein Schnitt gerechtfertigt ist oder das Informationsinteresse überwiegt. „Hinwegdenken“ kann man vieles, es ist aber nicht die Aufgabe des Jugendschutzes, Beiträge zu lektorieren. Wenn die Frage der Sendezulässigkeit berührt ist, man also erwägt, ganze Beiträge „hinwegzudenken“, ist Vorsicht geboten. Bei dokumentarischen Sendungen, die in nicht unerheblicher Weise auch der staatsbürgerlichen Aufklärung und der Berichterstattung dienen können, muss die Abwägung der verschiedenen Aspekte äußerst sorgfältig erfolgen.

Literatur:

Liesching, M.:
Jugendschutz. Kommentar. München 2004, 4. überarbeitete Aufl.

Liesching, M.:
Wann dürfen jugendbeeinträchtigende Sendungen zum politischen Zeitgeschehen unbeschränkt ausgestrahlt werden? In: tv diskurs 4/2008, Ausgabe 46, S. 28–33

Mikos, L.:
Von Kriegen und Verbrechen. Ästhetik der Gewaltdarstellung in Nachrichten und anderen dokumentarischen Formen. In: tv diskurs, April 2003, Ausgabe 24, S. 10–15

Theunert, H./Schorb, B.:
„Mordsbilder“: Kinder und Fernsehinformation. Eine Untersuchung zum Umgang von Kindern mit realen Gewaltdarstellungen in Nachrichten und Reality-TV. Berlin 1995

Wiedemann, D.:
Kriegs- und Antikriegsbilder: Bestimmt die Absicht die Rezeption? In: tv diskurs Oktober 2003, Ausgabe 26, S. 36–43

Claudia Mikat ist Hauptamtliche Vorsitzende in den Prüfungsausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).

